MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE
Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Infoletter August 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die **irische Datenlieferung von Airbnb** beschäftigt jetzt vermehrt die Finanzämter und die Steuerfahndung. Sie hat schon zu erheblichen Steuermehreinnahmen geführt. Wenn Sie über diese Plattform vermietet haben, sollten Sie noch mal nachdenken, ob Sie alle Steuern entrichtet haben.

Lange wurde auf diese Entscheidung gewartet: Mit seinem am 18.08.2021 veröffentlichten Beschluss (1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17) hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass die **Verzinsung von Steuernachforderungen und**

Möllenhoff Rechtsanwälte

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei
Königsstraße 46
48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0
Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: info@ra-moellenhoff.de

Schlagbaum - Der Zollrechtspodcast aus

Steuererstattungen verfassungswidrig ist, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume ab dem 01. Januar 2014 ein Zinssatz von monatlich 0,5% zugrunde gelegt wird. Was diese Entscheidung für die Praxis bedeutet, erläutern wir in unserem zweiten Beitrag.

Nach einem halben Jahr **Brexit-Abenteuer** ist es an der Zeit, eine erste Bilanz zu ziehen. Lesen Sie diese gerne in unserem dritten Artikel.

Informationen zu den **aktuellen Entwicklungen im Geldwäsche-Bereich** erhalten Sie im letzten Beitrag dieses Infoletters.

Selbstverständlich werden wir einzelne Themen in der nächsten Folge unseres **Podcasts "Schlagbaum"** aufgreifen, die in Kürze erscheint. Wir freuen uns über Ihr Feedback oder Ihre Fragen an schlagbaum@ra-moellenhoff.de. Der Podcast ist abrufbar unter Spotify, Apple oder unter Podigee.

Eine interessante Lektüre wünschen

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

Themen
I. Steuern: Airbnb-Einnahmen – Auswertung irischer Daten - Selbstanzeige noch möglich?
II. Steuern: Zinsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts
III. Zoll: TCA – Welche Überraschungen birgt das Abkommen?
IV. Entwicklungen zur Geldwäsche

Münster

Jetzt ONLINE!
Spotify
Apple
Podigee

I. Airbnb-Einnahmen – Auswertung irischer Daten - Selbstanzeige noch möglich?

Die Vermietung von Wohnraum über die Vermittlungsplattform Airbnb konnte lange Zeit am Finanzamt vorbei erfolgen, ohne dass sich der Vermieter Sorgen machen musste, dass das Finanzamt seine Einnahmen kontrollieren konnte. Ein irisches Gericht verurteilte Airbnb in Irland, die Daten der deutschen Vermieter auf die Gruppenanfrage des Bundeszentralamts für Steuern herauszugeben.

Die Vermietung von Wohnraum über die Vermittlungsplattform Airbnb hat über die Jahre einen immer größeren Anteil ausgemacht und sich von der Vermittlung der Couch im Wohnzimmer zu einem erfolgreichen Vermietungsportal für Kurzzeitvermietungen jeglicher Art weiterentwickelt. Die Finanzbehörden vermuten nach wie vor, dass ein erheblicher Anteil der Einnahmen nicht versteuert wird, weil die Vermietung anonym über die Vermittlungsplattform von Airbnb mit Sitz in Irland erfolgt.

Eine Sondereinheit der Hamburger Steuerfahndung hatte gemeinsam mit anderen Bundes- und Landesbehörden in einem mehrjährigen internationalen juristischen Verfahren erreicht, dass Airbnb mit Sitz in Irland vom irischen High Court verurteilt wurde, die Daten von Vermietenden zu steuerlichen Kontrollzwecken an das Bundeszentralamt für Steuern herauszugeben.

Die Daten für die Jahre 2012-2014 wurden unter anderem von der Sondereinheit für Steueraufsicht (SES) ausgewertet, sie hat Kontrollmitteilungen an die Finanzämter vor Ort verschickt. Diese können nun überprüfen, ob die Einnahmen auch ordnungsgemäß versteuert worden sind. Mit vermehrten Anfragen der Finanzämter und der Steuerfahndung ist zu rechnen.

Für die Vermieter besteht noch solange die Möglichkeit zur strafbefreienden Selbstanzeige nach § 371 AO, wie ihre Tat noch nicht entdeckt ist (Weiteres unter

Infoletter Oktober 2018). Aber selbst nach Tatentdeckung führt eine vollständige Nacherklärung zu einer Abmilderung der Folgen.

Allein der zwischenstaatliche Datenaustausch über einen automatischen Informationsaustausch (AIA) oder die Übermittlung von ausländischen Quellen im Datenblock zur Auswertung führen noch nicht zu einer konkreten Tatentdeckung, wenn auch der Maßstab für die objektive Tatentdeckung zwar eher niedrig anzusetzen ist. Es kommt hier auf den konkreten Einzelfall an. Nur minimalistische Informationen, die eine deutsche Behörde erreichen, werden in der Literatur als **nicht ausreichend für eine Tatentdeckung** betrachtet. Die Daten müssen schon im einzelnen Finanzamt verteilt und den Steuerpflichtigen zugeordnet sein. Leider kann man sich nicht darauf berufen, dass eine Selbstanzeige noch möglich sei, weil der Täter auch die Entdeckung kennen müsste. Hier hat das BGH am 20.05.2010 im vergleichbaren Fall der Steuer-CDs zum Kennen-Müssen bereits formuliert:

„Angesichts der verbesserten Ermittlungsmöglichkeiten im Hinblick auf Steuerstraftaten und auch der stärkeren Kooperation bei der internationalen Zusammenarbeit können nach Auffassung des Senats jedenfalls heute keine hohen Anforderungen an die Annahme des "Kennenmüssens" der Tatentdeckung mehr gestellt werden. Der Sperrgrund des § 371 Abs. 2 Nr. 2 AO wird daher heute maßgeblich durch die objektive Voraussetzung der Tatentdeckung im vorstehend verstandenen Sinne und weniger durch die subjektive Komponente bestimmt.“

Sobald die mediale Aufbereitung vorliegt, muss man von einem Kennen-Müssen ausgehen.

Das wird auch gelten für den neuerlichen Datenankauf einer Steuer-CD aus Dubai, die Steuerdaten werden seit Juni 2021 innerhalb der Finanzverwaltung gesichtet und verteilt. Nur wenn sie intern den einzelnen Steuerpflichtigen zugeordnet und ein Verfahren gegen den Steuerpflichtigen eröffnet wurde, ist die Tat objektiv entdeckt. Tatsächlich sind noch nicht alle Datensätze aus den Datenübermittlungen aus Irland bzw. Dubai intern zugeordnet.

Verfasser: Rechtsanwalt Dr.Ulrich Möllenhoff

II. Zinsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hat mit am 18.08.2021 veröffentlichtem Beschluss – 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17- entschieden, dass die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen in § 233a in

Verbindung mit § 238 Abs. 1 S. 1 der Abgabenordnung (AO) verfassungswidrig ist, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume ab dem 01. Januar 2014 ein Zinssatz von monatlich 0,5% zugrunde gelegt wird.

§ 233a AO regelt die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen. Die Verzinsung betrifft den Zeitraum zwischen der Erstattung der Steuer – bei der Gewerbesteuer mit Ablauf des Erhebungszeitraums – und ihrer Festsetzung (Grundsatz der Vollverzinsung). Der Zinslauf beginnt allerdings nicht bereits mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, sondern erst nach einer zinsfreien Karenzfrist von grundsätzlich 15 Monaten.

Der Senat führt in seinem Beschluss aus, dass die Verzinsung von Steuernachforderungen mit einem Zinssatz von monatlich 0,5% nach Ablauf einer zinsfreien Karenzzeit von grundsätzlich 15 Monaten eine Ungleichbehandlung von Steuerschuldnern, deren Steuer erst nach Ablauf der Karenzzeit festgesetzt wird, gegenüber Steuerschuldnern, deren Steuer bereits innerhalb der Karenzzeit endgültig festgesetzt wird, darstellt. Sie verstoße daher gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG. Hintergrund ist, dass der gesetzliche Vollverzinsungssatz angesichts eines Zinsniveaus am Geldmarkt von rund Null das Marktzinsniveau bei weitem übertreffe.

Für Verzinsungszeiträume vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2018 gilt die Vorschrift jedoch fort, ohne dass der Gesetzgeber verpflichtet wäre, auch für diesen Zeitraum rückwirkend eine verfassungsgemäße Regelung zu schaffen. Dies ist aus besonderem Grund – namentlich im Interesse einer verlässlichen Finanz- und Haushaltsplanung und eines gleichmäßigen Verwaltungsvollzuges für Zeiträume einer weitgehend schon abgeschlossenen Veranlagung – geboten. Für ab in das Jahr 2019 fallende Verzinsungszeiträume bleibt es hingegen bei der Unanwendbarkeit der Vorschrift. Insoweit ist der Gesetzgeber verpflichtet, eine Neuregelung bis zum 31. Juli 2022 zu treffen, die sich rückwirkend auf alle Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2019 erstreckt und alle noch nicht bestandskräftigen Hoheitsakte erfasst. Eine Anwendung des Zinssatzes nach § 238 Abs. 1 Satz 1 AO auf die Vollverzinsung auch für Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2019 würde angesichts stetig weiter gesunkenen Zinsniveaus nicht nur zu verfassungsrechtlich deutlich schwerer hinnehmbaren Ergebnissen führen, auch ist sie nicht im gleichen Maße im Sinne einer verlässlichen Finanz- und Haushaltsplanung geboten. Denn Gesetzgeber, Verwaltung und Steuerpflichtiger mussten spätestens seit dem Beschluss des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 25.04.2018, sowie zunehmend kritischer Stimmen in der Literatur und verschiedener gesetzgeberischer Initiativen ab Sommer 2018 mit einer möglichen Änderung des Zinssatzes rechnen.

Diese Entscheidung hat eine Vielzahl von Konsequenzen. Um einen ist zu beachten, dass sich das BVerfG in dem Beschluss nur zur Vollverzinsung nach § 233a AO geäußert hat, nicht jedoch zu den übrigen Zinsen wie bspw. Stundungszinsen nach § 234 AO, Hinterziehungszinsen nach § 235 AO oder Aussetzungszinsen nach § 237

AO. Da jedoch auch bei diesen Zinsarten eine Verzinsung von 0,5 % pro Monat beträgt, wird man die Entscheidung des BVerfG sehr wahrscheinlich auf die weiteren Zinsarten ausbreiten können. Auch an weiteren Stellen lässt sich die 0,5% pro Monat Verzinsung finden, bspw. bei der Abzinsung bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen, § 6a EStG.

Gegen nicht bestandskräftige Steuerbescheide über die Verzinsung für Zeiträume ab 2019 und später und ohne entsprechenden Vorläufigkeitsvermerk sollte im Rahmen eines Einspruchs vorgegangen werden. Formell und materiell bestandskräftige Zinsbescheide ohne Vorläufigkeitsvermerk können aufgrund der anstehenden gesetzlichen Neuregelung nicht mehr geändert werden.

Verfasserin: Rechtsanwältin Frederike Helmert

III. TCA – Welche Überraschungen birgt das Abkommen?

Seitdem klar war, dass Großbritannien die Europäische Union verlassen würde, haben wir viel über die künftigen Beziehungen zwischen beiden Parteien diskutiert, bisweilen philosophiert und in Seminaren sowie über unseren Newsletter kontinuierlich informiert. Auf die besondere Bedeutung der Präferenzthematik hatten wir dabei stets hingewiesen. Nach einem guten halben Jahr "Drittlandsbeziehung" möchten wir eine erste Bilanz ziehen und stellen fest: Nicht nur im zwischenmenschlichen, auch unter Staaten ist es nicht leicht, eine Trennung durchzuführen.

"Erste gute Nachricht": Es gibt einen "Scheidungsvertrag", das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (TCA), veröffentlicht im EU-Amtsblatt L 444/14 vom 31.12.2020. Da dieses buchstäblich in letzter Sekunde verhandelt wurde, konnte die abschließende sprachjuristische Überarbeitung der Wortlaute nicht mehr vor der Unterzeichnung des Abkommens erfolgen. Das Abkommen wurde seit dem 01.01.2021 daher zunächst vorläufig angewendet und trat nach abschließender Überarbeitung zum 01.05.2021 in Kraft. Die im EU-Amtsblatt L 149/10 vom 30.04.2021 in verschiedenen Sprachen veröffentlichten verbindlichen Wortlaute ersetzen von Anfang an die unterzeichneten Fassungen der Abkommen, die am 31. Dezember 2020 im Amtsblatt veröffentlicht wurden.

"Schlechte Nachricht": Für viele Unternehmen, die bislang keine oder nur wenig Erfahrung mit Lieferungen in Drittländer hatten, ist das Thema "Warenursprung und Präferenzen" Neuland. Zu unserer Überraschung ist eine große Anzahl Wirtschaftsbeteiligter davon ausgegangen, dass der Abschluss eines Handelsabkommens zugleich Zollfreiheit bedeuten würde. Die Ernüchterung, dass es sich beim TCA um ein "normales" Freihandelsabkommen mit Präferenzteil,

Ursprungsregeln und entsprechend einzuhaltender Formalia handelt, scheint groß zu sein.

"Gute Nachricht": Man muss den Vertragsparteien zugestehen, dass sie sich bemüht haben, den Präferenzteil möglichst einfach zu gestalten. Ursprungsnachweise erfolgen allein im **vereinfachten Nachweisverfahren**, d.h. in der Regel durch Ursprungserklärung auf der Rechnung. Formelle Nachweise wie EUR.1, die einen Gang zum zuständigen Hauptzollamt erforderlich machen, sind nicht mehr vorgesehen. Als weiteren vereinfachten Ursprungsnachweis hat man aus dem Freihandelsabkommen mit Japan die Möglichkeit des Nachweises auf Grundlage der "Gewissheit des Einführers" mit aufgenommen.

"Schlechte Nachricht": Um Ursprungserklärungen auf der Rechnung abgeben zu können, muss das ausstellende Unternehmen als "Registrierter Ausführer" registriert sein. Tatsächlich handelt es sich hierbei um eine reine Registrierung, die durch Antragstellung beim zuständigen Hauptzollamt erlangt wird – auch dies eine Vereinfachung gegenüber dem förmlichen Bewilligungsverfahren beim Ermächtigten Ausführer. So "schlecht" ist diese Nachricht also gar nicht!

"Gute Nachricht": Die Vertragsparteien hatten gesehen, dass es aufgrund der Kürze der Zeit für viele Ausführer schwierig werden würde, Ursprungserklärungen auf Basis ordnungsgemäßer Lieferantenerklärungen auszustellen, weil Lieferantenerklärungen für vor dem 31.12.2020 zugelieferte Waren den Verweis auf den Präferenzverkehr mit Großbritannien mangels Abkommen noch gar nicht enthalten konnten. Die EU-Kommission hat deshalb für europäische Ausführer die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2254 vom 29.12.2020 erlassen (EU-Abl. L 556/1 vom 31.12.2020), die es Ausführern ausdrücklich erlaubt, Ursprungserklärungen auszustellen, auch wenn die Lieferantenerklärungen, auf deren Grundlage die Ursprungserklärungen erstellt werden, dem Ausführer noch nicht vorliegen.

"Schlechte Nachricht": Diese "Erlaubnis" steht unter der Bedingung, dass sich die Lieferantenerklärungen bis zum 1. Januar 2022 im Besitz des Ausführers befinden. Hat der Ausführer diese Lieferantenerklärungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht in seinem Besitz, so muss er dies dem Einführer spätestens am 31. Januar 2022 mitteilen (Art. 1).

Die deutsche Zollverwaltung weist in ihrem Merkblatt zum TCA (Version vom 22.07.2021, S. 17) darauf hin, dass für Ursprungswaren, die vor dem 01.01.2021 geliefert wurden, Lieferantenerklärungen nachträglich ausgestellt werden können. Konsequenz: Hersteller müssen bei ihren Lieferanten nachträglich ausgestellte Lieferantenerklärungen für Waren anfordern, die ihnen in 2020 oder früher geliefert wurden. Was für Unternehmen mit wenig zugekauften Vormaterialien noch realisierbar sein mag, ist für Hersteller mit zahlreichen Zulieferern ein schier aussichtsloses Unterfangen. Einen "Plan B" scheint es auf Seiten der Zollverwaltung für diese Problematik nicht zu geben.

Was gilt es im Übrigen zu beachten?

Die meisten dieser Fakten, die wir etwas salopp gegeneinander abgewogen haben, sind Ihnen vermutlich bekannt. Wir haben bereits darüber berichtet. Im Laufe der zurückliegenden Monate sind uns in der Beratung und in Gesprächen mit Unternehmen und der Verwaltung einige Punkte aufgefallen, auf die wir an dieser Stelle besonders hinweisen möchten:

Warenlieferungen EU – Nordirland

Warenlieferungen zwischen der **EU und Nordirland** sind keine Ausfuhrlieferungen, sondern **innergemeinschaftliche Lieferungen**. Der korrekte Präferenznachweis für die Lieferung von Ursprungserzeugnissen der EU (im Sinne des TCA) aus der EU nach Nordirland ist eine **Lieferantenerklärung** bzw. Langzeit-Lieferantenerklärung. Gleiches gilt für Ursprungserzeugnisse des VK im Sinne des TCA aus Nordirland in die EU. Als anwendbare Präferenzregelung, in deren Sinne die Waren als Ursprungswaren gelten, ist im Warenverkehr zwischen der EU und Nordirland ausschließlich die Angabe des Warenverkehrs mit dem VK möglich (TCA-Merkblatt, Version vom 22.07.2021, S. 5). Der Hintergrund ist, dass Nordirland nach Art. 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland Teil des Zollgebiets des Vereinigten Königreichs ist. Im Warenverkehr zwischen Nordirland und Drittstaaten gelten für die Anwendung von Präferenzbehandlungen ausschließlich die Freihandelsabkommen, die Großbritannien mit dem jeweiligen Drittstaat geschlossen hat. Der EU-Ursprung spielt für die Präferenzbehandlung nordirischer Waren im Rahmen von Freihandelsabkommen Großbritanniens mit anderen Staaten keine Rolle, deshalb dürfen keine über Großbritannien hinausgehende Präferenzverkehre auf Lieferantnerklärungen angegeben werden.

Fehlende Nachweise im Zeitpunkt der Zollanmeldung

Ein Antrag auf Zollpräferenzbehandlung darf nach Art. 54 Abs. 2 erst gestellt werden, wenn eine Erklärung zum Ursprung (EzU) vorliegt oder die Gewissheit des Einführers gegeben ist. Konnte der Antrag im Rahmen der Einfuhrzollanmeldung nicht gestellt werden, weil eine EzU nicht vorlag, kann nach Art. 55 Abs. 2 die Präferenzbehandlung im Rahmen einer **Erstattung oder eines Erlasses** gewährt werden, wenn der Antrag spätestens drei Jahre nach dem Tag der Einfuhr in die EU gestellt wird.

Reparaturen / Ausbesserungen im Partnerland

Eine Präferenzbehandlung erfolgt bei der Einfuhr in Großbritannien, wenn Erzeugnisse mit EU-Ursprung aus der EU nach Großbritannien geliefert werden sowie auf umgekehrten Weg bei der Einfuhr in die EU für Erzeugnisse mit Ursprung im VK. Für "rückkehrende" Ursprungswaren, also EU-Ursprungswaren, die ohne weitere Behandlung im Partnerland in die EU zurück geliefert werden, ist keine Zollbefreiung

aufgrund einer Präferenzbehandlung vorgesehen. Dies ist nicht weiter überraschend, sondern auch aus anderen Abkommen bekannt. In Fällen dieser Art kommt eine Wiedereinfuhr als Rückware in Betracht. Allerdings sieht Art. 24 ausdrücklich die Möglichkeit vor, dass Waren – ungeachtet ihres Ursprungs –, die zur Ausbesserung / Reparatur vorübergehend in die andere Vertragspartei ausgeführt werden, bei ihrer Wiedereinfuhr keinen Zöllen unterliegen sollen.

Verantwortung des Einführers

Etwas anders, aber wesentlich unkomplizierter als aus anderen Abkommen bekannt, erscheint nach Art. 61 die Überprüfung der Ursprungseigenschaft einer als Präferenzware angemeldeten Einfuhrware: Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei kann die Ursprungseigenschaft einer Ware überprüfen durch die direkte Anforderung von Unterlagen beim Einführer, der den Antrag auf Präferenzbehandlung gestellt hat. Die Auswahl kann dabei auf Grundlage von Risikobewertungsmethoden erfolgen oder auch auf Zufall beruhen. Der Einführer ist in diesem Fall vorrangig in der Pflicht, durch Vorlage geeigneter Unterlagen / Angaben (Art. 61 Abs. 2-3) den Ursprung nachzuweisen, während in anderen Präferenzverkehren über die Kontaktaufnahme zur Zollverwaltung des Ausfuhrlandes zunächst der Ausführer in der Pflicht ist, den Ursprung nachzuweisen. Sofern Sie Ursprungswaren mit Ursprung im VK in die EU eingeführt und als Präferenzware angemeldet haben, sollten Sie sich also darauf einstellen, dass die deutsche Zollverwaltung Sie jederzeit kontaktieren und Informationen zum Ursprung der Ware, insbesondere die Erklärung zum Ursprung (EzU), bei Ihnen anfordern kann.

Wir gehen davon aus, dass auch das zweite Halbjahr des ersten Trennungsjahres noch so manche Überraschung bereithält und werden Sie weiter auf dem Laufenden halten! Teilen Sie uns gerne auch Ihre eigenen Erfahrungen mit, wir freuen uns immer über Erfahrungsberichte aus der Praxis.

Verfasserin: Rechtsanwältin Almuth Barkam

IV. Entwicklungen zur Geldwäsche

Die Antikorruptionsorganisation Transparency Deutschland weist in ihrer neuen Studie zur Geldwäschebekämpfung aus Juli 2021 daraufhin, dass in Deutschland weiterhin ein massives Problem mit Geldwäsche bestehe und man nicht ansatzweise dagegen vorgehe. Die Ursache liege vor allem im fehlenden politischen Willen zur Geldwäschebekämpfung.

Zur Verbesserung der Geldwäschebekämpfung werden vier Säulen vorgeschlagen:

1. Verbesserung der empirischen Daten (Statistiken)
2. Stärkung und Koordinierung der Geldwäscheaufsicht im Nichtfinanzsektor (Bargeldgrenzen, mehr Personal für die Aufsichtsbehörden, Erhöhung der Meldungen und Meldequalität auch bezogen auf die FIU, Informationsaustausch zwischen Strafverfolgung, Steuerbehörden, FIU und Aufsichtsbehörden)
3. Anonymität für Briefkastengesellschaften und den Finanzmarkt (Transparenz- und Immobilienregister; regelmäßige Qualitätsprüfung für das deutsche Bankkontenregister und für Daten aus dem automatischen Informationsaustausch sowie die Ausweitung des automatischen Informationsaustauschs auf weitere Vermögenswerte (vor allem Immobilien); Ausweitung von Kompetenzen, Vor-Ort-Prüfungen und Sanktionsmöglichkeiten des BaFin, und eine bessere europäische Kooperation;
4. Die effektive Strafverfolgung von komplexer Geldwäsche stärken Schaffung eines Türöffner-Straftatbestands für den schweren Verstoß gegen die Pflichten des Geldwäschegesetzes; die Einrichtung von spezialisierten Behörden mit bundesweiter Vernetzung und Koordination; Stärkung der Vermögensabschöpfung und eine gesetzliche Regelung für den Schutz der erweiterten Einziehung vor gerichtlichen Einschränkungen durch eine Fokussierung auf schwerwiegende Fälle, die keinen Nachweis der Vortat voraussetzt; Stärkung der europäischen und internationalen Zusammenarbeit)

Möglicherweise werden diese Ursachen und vorgeschlagenen Maßnahmen bereits durch das Paket der Gesetzgebungsvorschläge der Europäischen Kommission bekämpft und erreicht, mit denen die EU Kommission die Vorschriften der EU zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stärken will.

- Einer Verordnung zur Schaffung einer neuen EU-Behörde für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; die die Aufsicht in der EU verändern und die Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen (FIU) verbessern und die zentralen Meldestellen zu einer wesentlichen Informationsquelle für die Strafverfolgungsbehörden machen wird. Die neue EU-Geldwäschebekämpfungsbehörde wird als Zentralstelle die Arbeiten der nationalen Behörden koordinieren.
- Einer Verordnung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit unmittelbar geltenden Vorschriften – auch für die Bereiche Kundensorgfaltspflicht und wirtschaftliches Eigentum und zentralen Meldestellen enthalten. Bestehende nationale Bankkontenregister sollen miteinander verknüpft werden, um den zentralen Meldestellen einen rascheren Zugriff auf Informationen über Bankkonten und Schließfächer zu ermöglichen. Auch den Strafverfolgungsbehörden will die Kommission Zugang zu diesem System verschaffen und so Ermittlungen bei

Finanzstraftaten und die Einziehung illegal erlangter Vermögenswerte in grenzübergreifenden Fällen beschleunigen.

- der Sechsten Richtlinie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die die Richtlinie 2015/849/EU ersetzen soll und Bestimmungen enthält, die in nationales Recht umgesetzt werden müssen, wie die Vorschriften zu den nationalen Aufsichtsbehörden und den zentralen Meldestellen in den Mitgliedstaaten;
- einer überarbeiteten Fassung der Geldtransfer-Verordnung von 2015 (Verordnung 2015/847), die die Rückverfolgung von Krypto-Transfers ermöglichen soll.

Diese Gesetzgebungsvorschläge werden nun im Europäischen Parlament und im Rat erörtert. Die Kommission hofft auf ein zügiges Gesetzgebungsverfahren. Die künftige Geldwäschebekämpfungsbehörde dürfte 2024 operativ sein und kurz darauf – sobald die Richtlinie umgesetzt ist und der neue Rechtsrahmen wirksam wird – mit der direkten Beaufsichtigung beginnen.

Kritisch dazu anmerken, kann man wiedermal den Zeitrahmen und die Befürchtung, ob eine weitere Behörde zu besserer Verfolgung der Geldwäsche wirklich beiträgt. Wahrscheinlich sind die geplanten Gesetze zur Vereinheitlichung in der EU geeignet, die Geldwäsche zu reduzieren um weiteren Schaden von der europäischen Wirtschaft abzuwenden und die Kritikpunkte von Antikorruptionsorganisation Transparency Deutschland aufzunehmen, aber bis dahin sollten in Deutschland die Auswertung der Verdachtsmeldungen an die FIU optimiert werden. Seit Anfang 2020 ist die Anzahl der Verpflichteten (so auch Anwälte) nach dem GWG erheblich erweitert worden, die Aufsichtsbehörden kontrollieren auch, ob dieser Verpflichtung zur Geldwäscheprüfung nachgegangen wird, aber die Bearbeitung der Meldungen bei der FIU stockt, so dass es häufig nicht zu einer wirksamen Verfolgung der Geldwäsche kommt.

Verfasser: Rechtsanwalt Dr.Ulrich Möllenhoff

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen oder Ihre Daten ändern, so klicken Sie bitte hier

Impressum